

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 43/16 B

L 9 AL 159/14 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 16 AL 324/12 (SG Duisburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. August 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen Behrend
und den Richter Schönhagen
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesso-
zialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10. März 2016 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Streitig ist die Erbringung eines Gründungszuschusses für die Aufnahme einer Tätigkeit als Rechtsanwalt.
- 2 Nach Beendigung seines Referendariats mit dem Zweiten Staatsexamen am 16.11.2011 erfolgte die Arbeitslosmeldung des Klägers zum 17.11.2011. Auf den zeitgleichen Antrag auf Alg bewilligte die Beklagte diese Leistung ab 17.11.2011 (*Bescheid vom 6.12.2011*). Den Antrag des Klägers vom 4.5.2012, ihm einen Gründungszuschuss für die tatsächlich am 2.5.2012 begonnene selbstständige hauptberufliche Tätigkeit als Rechtsanwalt zu erbringen, lehnte die Beklagte ab, weil auf dem fachlich und persönlich in Betracht kommenden Arbeitsmarkt ausreichende Integrationsmöglichkeiten in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bestünden (*Bescheid vom 28.6.2012; Widerspruchsbescheid vom 3.7.2012*).
- 3 Das SG hat die Klage abgewiesen (*Urteil vom 20.3.2014*). Es hat dahinstehen lassen, ob die Beklagte ermessensfehlerfrei entschieden habe. Schon die Voraussetzungen für die Gewährung eines Gründungszuschusses für die tatsächlich ausgeübte selbstständige Tätigkeit lägen mangels Konkretisierung und Vorlage eines Nachweises über die Tragfähigkeit der Existenzgründung nicht vor. Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen (*Urteil des LSG vom 10.3.2016*). Der Kläger habe weder einen Anspruch auf Gewährung eines Gründungszuschusses für die Aufnahme einer hauptberuflichen selbstständigen Tätigkeit als Rechtsanwalt noch - hilfsweise - auf die Neubescheidung seines entsprechenden Antrags. Bereits die Voraussetzungen der entsprechenden Vorschrift seien nicht erfüllt. Die Gewährung eines Gründungszuschusses zur Beendigung von Arbeitslosigkeit durch die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit setze voraus, dass mindestens an einem Tag im Rahmen der Arbeitslosigkeit Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt gegeben gewesen sei, mithin die Bereitschaft bestanden habe, eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufzunehmen. Hieran fehle es, weil der Kläger zu keinem Zeitpunkt arbeitslos gewesen sei; er sei durchgehend vom 17.11.2011 bis 1.5.2012 nicht iS von § 138 Abs 1 Nr 3, Abs 5 Nr 3 SGB III subjektiv verfügbar gewesen. Hiervon sei der Senat unter Würdigung der aktenkundigen Unterlagen sowie des klägerischen Vorbringens überzeugt. Soweit er behaupte, zumindest in der Zeit vom 17.11.2011 bis 30.11.2011 der Arbeitsvermittlung der Beklagten zur Verfügung gestanden zu haben, widerspreche auch dies seinem bisherigen Vortrag und sei auch bei lebensnaher Betrachtung nicht glaubhaft. Der Verneinung subjektiver Verfügbarkeit stehe auch nicht entgegen, dass dem Kläger von der Beklagten mit Bescheid vom 6.12.2011 Alg ab 17.11.2011 bewilligt worden sei. Für die Erbringung eines Gründungszuschusses entfalte dieser Bescheid keine Tatbestandswirkung. Ein konkreter Anspruch auf Alg sei eine weitere selbstständige Voraussetzung eines Anspruchs auf einen Gründungszuschuss.



4 Gegen die Nichtzulassung der Revision wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde.

II

5 Die Beschwerde ist nicht zulässig, weil ein als Zulassungsgrund allein geltend gemachter Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).

6 Mit seiner Beschwerde trägt der Kläger vor, das LSG übersehe, dass über das Vorliegen der Arbeitslosigkeit nach dem SGB III durch die Beklagte im Rahmen des Bewilligungsverfahrens zur Zahlung von Entgeltleistungen rechtskräftig entschieden worden sei. Die durch das Gericht angenommene Unterschiedlichkeit des Begriffs der Arbeitslosigkeit ergebe sich weder aus dem jeweiligen Wortlaut noch aus der Gesetzesbegründung. Die Rechtskraft der entscheidungserheblichen Vorfrage der Arbeitslosigkeit des Klägers sei von Amts wegen zu beachten. Die angefochtene Entscheidung beruhe auch auf dem Verfahrensmangel.

7 Mit diesem Vorbringen macht der Kläger schon keinen Verfahrensmangel geltend, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Ein solcher kann nur angenommen werden, wenn ein Verstoß des Gerichts im Rahmen des prozessualen Vorgehens im unmittelbar vorangehenden Rechtszug vorliegt (*Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014, § 160 RdNr 16a*). Es ist nicht ersichtlich, inwieweit es sich bei der von dem Kläger der Sache nach beanstandeten Ansicht des LSG, dass einer Alg-Bewilligung keine Tatbestandswirkung für das Vorliegen des Merkmals der Arbeitslosigkeit als Anspruchsvoraussetzung für den Gründungszuschuss zukommen soll, um einen Verfahrensfehler handeln kann. Erkennbar möchte sich der Kläger gegen die rechtlichen Ausführungen des Berufungsgerichts wenden, ohne dass er jedoch eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung formuliert. Unbesehen des Umstandes, dass der Kläger schon keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung formuliert hat, kann eine solche grundsätzliche Bedeutung nur in Auseinandersetzung mit den zugrunde liegenden Rechtsfragen dargelegt werden, die hier ebenfalls nicht erfolgt ist. Die Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Entscheidung im Einzelfall ist nicht Gegenstand des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).

8 Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG zu verwerfen.

9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

